

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Rechtsausschuss

VORLÄUFIG
2003/0168(COD)

11.11.2004

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
(KOM(2003) 427 – C5-0338/2003 – 2003/0168(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Diana Wallis

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG	32
BEGRÜNDUNG	26
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR	

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (KOM(2003) 427 – C5-0338/2003 – 2003/0168(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 427)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 61 Buchstabe c des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0338/2003),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A5-0000/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 5

(5) Der Anwendungsbereich *der* Verordnung *muss* so festgelegt sein, dass *er* mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und dem *Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980* in Einklang *steht*.

(5) Der Anwendungsbereich *und die Bestimmungen dieser* Verordnung *müssen* so festgelegt sein, dass *sie* mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 *vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²* und der *Verordnung (EG) Nr. .../... über das auf vertragliche Schuldverhältnisse*

¹ ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1

anzuwendende Recht („Rom I“) in Einklang stehen.

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass die Verordnung nicht nur mit dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahre 1980, das fortbesteht, weil Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung teilnimmt, sondern auch mit der neuen Verordnung in Einklang steht, die aus dem Rom I-Projekt hervorgehen wird.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5 a (neu)

5a. Im Interesse der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts ist es geboten, dass die in den Verträgen oder im abgeleiteten Recht enthaltenen Bestimmungen, die das anwendbare Recht betreffen oder beeinflussen, wie Kollisionsnormen für besondere Bereiche, gemeinschaftsrechtliche Eingriffsnormen, der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft oder die dem Binnenmarkt eigenen Grundsätze, von dieser Verordnung unberührt bleiben. Folglich sollte diese Verordnung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, fördern.

Begründung

Dieser Änderungsantrag, der auf der Formulierung von Erwägung 19 der Kommission basiert, sollte zusammen mit den Änderungsantrag zu Artikel 1 gelesen werden (materieller Anwendungsbereich, der „sachlicher Anwendungsbereich“ genannt werden sollte). Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Regelungen in dieser Verordnung nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Änderungsantrag 3

Erwägung 7

(7) Zwar wird in nahezu allen Mitgliedstaaten bei außervertraglichen Schuldverhältnissen grundsätzlich von der *lex loci delicti commissi* ausgegangen, doch ist dieser Grundsatz bei Anknüpfungspunkten zu mehreren Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.

(7) Es ist notwendig, Kollisionsnormen zu haben, die so einheitlich wie möglich in allen Mitgliedstaaten sind, damit die Rechtsunsicherheit möglichst gering ist. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit muss aber stets dem übergeordneten Bedürfnis, in jedem einzelnen Fall Recht zu sprechen, untergeordnet werden, weswegen den Gerichten ein Ermessensspielraum einzuräumen ist.

Begründung

Wenn auch die Wahl der *lex loci delicti commissi* als Basislösung auf den ersten Blick attraktiv erscheint, muss doch mehr Flexibilität in die Normen eingebaut werden, um den Gerichten zu ermöglichen, in jedem Einzelfall Recht zu sprechen.

Änderungsantrag 4

Erwägung 8

(8) Eine einheitliche Norm soll die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen verbessern und einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Personen, deren Haftung geltend gemacht wird, und Geschädigten gewährleisten. Die Anknüpfung an das Land, in dem der Schaden selbst eingetreten ist (*lex loci delicti commissi*), schafft einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Schädigers und des Geschädigten und entspricht der modernen Konzeption der zivilrechtlichen Haftung und der Entwicklung der Gefährdungshaftung.

(8) Diese Verordnung sollte die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen verbessern und einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Personen, deren Haftung geltend gemacht wird, und Geschädigten gewährleisten.

Begründung

Siehe die Begründung zum Änderungsantrag zu Erwägung 7. Außerdem ist es nicht klar, was „moderne Konzeption der zivilrechtlichen Haftung“ ist. Man ist auch nicht der Meinung, dass die Erwähnung von Systemen der strengen Haftung erforderlich ist.

Änderungsantrag 5
Erwägung 9

(9) ***Für besondere Delikte***, bei denen die allgemeine Norm nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt, ***sind besondere Bestimmungen vorzusehen.*** ***Entfällt***

Begründung

Diese Erwägung ist angesichts des hier gewählten Ansatzes unnötig.

Änderungsantrag 6
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Bei der Prüfung der Frage des anzuwendenden Rechts ist es auch erforderlich, der Notwendigkeit, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 10

(10) ***Im Bereich der Produkthaftung muss die Kollisionsnorm eine gerechte Verteilung der Risiken einer modernen Gesellschaft, die durch einen hohen Grad der Technisierung, des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher, des Anreizes für Innovation, der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs und der Erleichterung des Handels gekennzeichnet ist, sicherstellen. Die Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten - ergänzt um eine Vorhersehbarkeitsklausel - stellt mit Blick auf diese Ziele eine ausgewogene Lösung dar.*** ***Entfällt***

Begründung

Man ist der Auffassung, dass die allgemeinen Regeln durchaus in der Lage sind, Fälle der

Produkthaftung zu regeln.

Änderungsantrag 8
Erwägung 11

(11) Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs muss die Kollisionsnorm die Wettbewerber, die Verbraucher und die breite Öffentlichkeit schützen und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sicherstellen. Durch eine Anknüpfung an das Recht des betreffenden Marktes können diese Ziele erreicht werden. In Sonderfällen wird auf andere Regeln zurückgegriffen.

Entfällt

Begründung

Man ist der Auffassung, dass die allgemeinen Regeln durchaus in der Lage sind, Fälle im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb zu regeln. Außerdem ist nicht klar, was genau unter den Begriff "Bereich des unlauteren Wettbewerb" fällt. Sollte man zu der Ansicht gelangen, dass es unumgänglich ist, eine besondere Regel für den "Bereich des unlauteren Wettbewerbs" aufzustellen, sollte eine Definition eingefügt werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 12

(12) Im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates muss die im Falle einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte anwendbare Kollisionsnorm für einen angemessenen Ausgleich sorgen. Die Wahrung der Grundprinzipien der Mitgliedstaaten im Bereich der Pressefreiheit muss durch eine besondere Schutzklausel sichergestellt werden.

(12) Es bedarf einer spezifischen Regel für Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten wegen der besonderen Rolle, die die Medien in der Gesellschaft spielen, und zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften¹. Insbesondere könnte von einer offensichtlich engeren Verbindung zu einem bestimmten Staat ausgegangen werden, wenn man bestimmte Umstände berücksichtigt, wie den Staat, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, die Sprache der Veröffentlichung bzw. Sendung oder die Anzahl der Verkäufe oder Zuschauer je Mitgliedstaat im Verhältnis zu den gesamten Verkaufs-

**bzw. Zuschauerzahlen. Ähnliche
Erwägungen sollten bei Internet-
Veröffentlichungen gelten.**

¹Rechtssache C-68/93 Fiona Shevill und andere [1995] Slg. I-415

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 6.

Änderungsantrag 10
Erwägung 13

(13) Im Fall einer Umweltschädigung rechtfertigt Artikel 174 EG-Vertrag, der auf ein hohes Schutzniveau abzielt und auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht, in vollem Umfang die Anwendung des Grundsatzes der Begünstigung des Geschädigten.

Entfällt

Begründung

Man ist der Auffassung, dass die allgemeinen Regeln durchaus in der Lage ist, Fälle der Umweltschädigung zu regeln. Darüber hinaus ist nicht klar, was mit „Umweltbeeinträchtigungen“ gemeint ist, und diese Verordnung sollte sich allein damit befassen, was das anwendbare Recht sein sollte, und nicht mit inhaltlichen Fragen des Rechts der Umwelthaftung. Sollte man zu der Ansicht gelangen, dass es unumgänglich ist, eine besondere Regel für „Umweltbeeinträchtigungen“ aufzustellen, sollte eine Definition eingefügt werden.

Änderungsantrag 11
Erwägung 14

(14) Bei einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum gilt es, den international anerkannten Grundsatz der *lex loci protectionis* zu wahren. Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Ausdruck Rechte an geistigem Eigentum Urheberrechte, verwandte Schutzrechte,

(14) Bei einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum gilt es, den international anerkannten Grundsatz der *lex loci protectionis* zu wahren. ***Im Fall von Verletzungen, die über das Internet oder als Ergebnis einer Satellitenfernsehsendung begangen***

das *sui generis* Datenbankschutzrecht und gewerbliche Schutzrechte.

werden, sollte das anwendbare Recht das des Staates des Empfangs sein. Unter dem Ausdruck Rechte an geistigem Eigentum im Sinne dieser Verordnung sind Urheberrechte *und* verwandte Schutzrechte, das *sui generis* Datenbankschutzrecht *sowie* gewerbliche Schutzrechte *zu verstehen*.

Begründung

*Hierdurch soll der Zweck des Ausdrucks *lex loci protectionis* im Fall von Verletzungen klargestellt werden, die über das Internet oder durch Satellitenfernsehsendungen begangen werden. Außerdem soll die Terminologie verbessert werden.*

Änderungsantrag 12 Erwägung 15

(15) Für **Schäden, die aus anderer als unerlaubter Handlung entstanden sind, wie die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag, sind *entsprechende* Bestimmungen vorzusehen.**

(15) Für **die Haftung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag sind *besondere* Bestimmungen vorzusehen.**

Begründung

Für die außervertragliche Haftung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag sollten besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 13 Erwägung 19

(19) **Im Interesse der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts ist es geboten, dass die in den Verträgen oder im abgeleiteten Recht enthaltenen Bestimmungen, die das anwendbare Recht betreffen oder beeinflussen wie Kollisionsnormen für besondere Bereiche, gemeinschaftsrechtliche Eingriffsnormen, der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft oder die dem Binnenmarkt eigenen Grundsätze, von dieser Verordnung unberührt bleiben.**

entfällt

Außerdem zielt diese Verordnung nicht darauf ab – und ihre Anwendung darf nicht dazu führen –, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, zu behindern.

Begründung

Diese Erwägung wurde geändert und als neue Erwägung 5a aufgenommen.

Änderungsantrag 14
Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e

(d) die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sowie die persönliche gesetzliche Haftung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen,

(e) außervertragliche Schuldverhältnisse zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten eines "Trusts".

(d) die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sowie die persönliche gesetzliche Haftung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen ***gegenüber der geprüften Gesellschaft und ihren Gesellschaftern,***

(e) außervertragliche Schuldverhältnisse zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten eines ***freiwillig errichteten*** "Trusts".

Begründung

Der erste Teil dieses Änderungsantrags trägt der Sorge Rechnung, dass zwei unterschiedliche Kollisionsnormen Anwendung finden könnten, was beispielsweise der Fall sein könnte, wenn ein potentieller Erwerber einer Gesellschaft Ansprüche gegen die Finanzberater des Verkäufers und die Buchprüfer der Gesellschaft geltend macht.

Der zweite Teil, der sich auf Trusts bezieht, soll eine größere Übereinstimmung mit dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Trusts von 1985 sicherstellen und Schwierigkeiten oder Unklarheiten vermeiden, die sich aus der Verwendung des Begriffs „Trust“ in „common-law“-Rechtsordnungen als einem Werkzeug zur Regelung von Sachverhalten wie etwa ungerechtfertigter Bereicherung ergeben könnten.

Änderungsantrag 15
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung oder Annahme von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften, die

(a) in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten, oder

(b) Vorschriften enthalten, die unabhängig von dem nach dieser Verordnung maßgebenden einzelstaatlichen Recht auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwenden sind, oder

(c) der Anwendung der lex fori oder des in dieser Verordnung bezeichneten Rechts entgegenstehen, oder

(d) Vorschriften enthalten, durch die ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet werden soll, insofern als sie nicht zusammen mit den Bestimmungen des internationalen Privatrechts angewendet werden können.

Begründung

Es ist besser, den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung in einem einzigen Artikel zu regeln, in dem klare Grenzen aufgezeigt werden, wo Gemeinschaftsrecht den Regelungen des Internationalen Privatrechts vorgeht. Der neue Buchstabe d soll bestehenden Binnenmarktinstrumenten, wie der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und der Richtlinie „Elektronischer Geschäftsverkehr“ Rechnung tragen.

Änderungsantrag 16 Abschnitt 1 Überschrift

DIE AUF AUSSERVERTRAGLICHE
SCHULDVERHÄLTNISSE AUS
UNERLAUBTER HANDLUNG
ANZUWENDENDEN VORSCHRIFTEN

DIE AUF AUSSERVERTRAGLICHE
SCHULDVERHÄLTNISSE AUS
UNERLAUBTER HANDLUNG
ANZUWENDENDEN **ALLGEMEINEN**
VORSCHRIFTEN

Änderungsantrag 17 Kapitel II Teil I Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

Freie Rechtswahl

1. Die Parteien können nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Bestand vorher eine unabhängige Geschäftsbeziehung, so ist dies auch vor Eintritt eines solchen Ereignisses möglich. Diese Wahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben. Rechte Dritter sowie die Anwendung der zwingenden Bestimmungen im Sinne von Artikel 12 bleiben unberührt.

2. Befinden sich alle anderen Sachverhaltselemente zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von der Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien unberührt.

Begründung

Es erscheint logischer, den früheren Artikel 10 an den Anfang der Verordnung zu setzen, denn es liegt auf der Hand, dass, wenn die Parteien untereinander eine Einigung über das anwendbare Recht erzielt haben, die Absicht der Parteien berücksichtigt werden sollte, bevor externe Regeln angewendet werden, um das anwendbare Recht zu bestimmen.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum Parteien einer unabhängigen Geschäftsbeziehung verwehrt werden sollte, sich auf das auf Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlung anwendbare Recht zu einigen, bevor solche Ansprüche entstehen. Auch gibt es wohl keinen Grund, warum solche Vereinbarungen nicht auch hinsichtlich geistigem Eigentum getroffen werden sollten.

Änderungsantrag 18 Artikel 3

1. Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung ist unabhängig davon, in welchem Staat das schädigende Ereignis eintritt und in

*1. **Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, ist** auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, **der mit***

welchem Staat oder welchen Staaten die indirekten Schadensfolgen festzustellen sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht.

dem außervertraglichen Schuldverhältnis die engste Verbindung aufweist.

2. Zur Festlegung des anwendbaren Rechts in einem konkreten Fall gelten folgende Vermutungen einzeln oder insgesamt:

a) Wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und der Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat haben, unterliegt das außervertragliche Schuldverhältnis dem Recht dieses Staates.

b) Wenn das schädigende Ereignis zu einem Anspruch auf Ersatz von Personenschäden führt, gilt für das außervertragliche Schuldverhältnis unbeschadet Artikel 13 das Recht des Aufenthaltsstaates des Opfers.

c) In Fällen, in denen dies zweckmäßig ist, gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht, unabhängig davon, in welchem Staat das schädigende Ereignis eintrat.

d) Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat kann sich insbesondere aus einem bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einem Vertrag, der mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht, ergeben.

3. Wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, gilt ungeachtet **der Absätze 1 und 2** das Recht dieses anderen Staates. **Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat kann sich insbesondere aus einem bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einem Vertrag, der mit**

3. Wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, gilt ungeachtet **des Absatzes 2** das Recht dieses anderen Staates. **Insbesondere im Fall eines Anspruchs aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses, das aus einem Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt entstanden ist, kann**

der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht, ergeben.

bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts der Staat bzw. die Staaten in Betracht gezogen werden, in dem bzw. denen ein Produkt, in Verbindung mit dem ein Anspruch auf außervertragliche Haftung entsteht, vertrieben werden sollte oder auf den bzw. die es ausgerichtet war.

Begründung

*Aus Gründen der Klarheit hat sich die Berichterstatterin für einen einzigen Grundsatz und ein Paket von Vermutungen entschieden, die die Gerichte bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts unterstützen sollen. Durch diesen Ansatz soll es den Gerichten ermöglicht werden, nach ihrem Ermessen eine Lösung zu wählen, die dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit für das Opfer gerecht wird, ohne dass die vernünftigen Erwartungen der Parteien enttäuscht werden, wobei die Gefahr des sogenannten „Forum Shoppings“ weitestgehend gebannt werden muss. Auch soll eine sogenannte „Dépeçage“ (oder auch „Aufspaltung“) ermöglicht werden. Die Gründe für die Vermutung a) liegen auf der Hand: Haben das Opfer und derjenige, der die unerlaubte Handlung begangen hat, ihren Aufenthalt in demselben Staat, wird der Gerechtigkeit wahrscheinlich am besten Genüge getan, wenn man das Recht dieses Staates anwendet. Die Vermutung b) wurde mit Blick auf Verkehrsunfälle aufgenommen; ist das Opfer beispielsweise so schwer verletzt, dass es intensive Pflege für den Rest seines Lebens benötigt, wäre es in keiner Weise zu beanstanden, einen Schadenersatz nach den Maßstäben seines Aufenthaltslandes zu gewähren und nicht nach den Maßstäben des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat. Hierdurch würden auch ungerechte Ergebnisse vermieden, wenn z.B. Fälle zu entscheiden sind, in denen sich der Unfall an Bord eines Schiffes ereignet hat, das unter einer Billigflagge fährt und auf dem die Besatzung unter Umständen keinerlei Beziehung zum Flaggenstaat hat. Vermutung c) führt den Gedanken der *lex loci delicti commissi* ein, der die bevorzugte Option der Kommission war. Vermutung d) könnte von Nutzen sein, wenn das Opfer und derjenige, der die unerlaubte Handlung begangen hat, eine bestehende Rechtsbeziehung unterhalten; in diesem Fall kann man wohl vernünftigerweise davon ausgehen, dass das auf diese Beziehung anwendbare Recht auch auf die unerlaubte Handlung oder Unterlassung, die im Rahmen dieser Beziehung erfolgte, anwendbar sein soll. Absatz 3 betrifft die übrigen Fälle und soll auch die Fälle im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten regeln, wenn das fragliche Produkt nicht in dem Staat, in dem das schädigende Ereignis eintrat, vertrieben werden sollte.*

Änderungsantrag 19
Artikel 4

Artikel 4

entfällt

Produkthaftung

Unbeschadet des Artikels 3 Absätze 2 und 3 ist für das außervertragliche Schuldverhältnis im Falle eines Schadens oder der Gefahr eines Schadens aufgrund

eines fehlerhaften Produkts das Recht des Staates maßgebend, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, weist nach, dass das Produkt ohne ihre Zustimmung in diesem Land in Verkehr gebracht worden ist; in diesem Fall ist das Recht des Landes anwendbar, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begründung

Man geht davon aus, dass die Haftung für fehlerhafte Produkte unter dem geänderten Artikel 3 geregelt werden kann.

Änderungsantrag 20
Abschnitt 1 A Titel (neu)

***ABSCHNITT 1A
SONDERREGELN FÜR SPEZIFISCHE
UNERLAUBTE HANDLUNGEN UND
AUSSERVERTRAGLICHE
SCHULDVERHÄLTNISSE***

Änderungsantrag 21
Artikel 5

Artikel 5

Entfällt

Unlauterer Wettbewerb

1. Auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einem unlauteren Wettbewerbsverhalten entstanden sind, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt worden sind oder beeinträchtigt werden könnten.

2. Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 3 Absätze 2 und 3 anwendbar.

Begründung

Man geht davon aus, dass die Haftung für unlauteren Wettbewerb unter dem geänderten Artikel 3 geregelt werden kann. Außerdem ist die Berichterstatterin angesichts mangelnder Klarheit, was unter dem Begriff „unlauteres Wettbewerbsverhalten“ zu verstehen ist, der Auffassung, dass die Bestimmung am besten gestrichen werden sollte. Sollte man aber zu der Ansicht gelangen, dass „unlauteres Wettbewerbsverhalten“ ausdrücklich in dieser Verordnung geregelt werden sollte, müsste ein solches Verhalten nach Ansicht der Berichterstatterin in der Verordnung selbst definiert werden.

Änderungsantrag 22 Artikel 6

1. *Auf* außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, ***findet das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung, wenn die Anwendung des nach Artikel 3 bezeichneten Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unvereinbar wäre.***

2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet.

1. *Für* außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, ***gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht. Allerdings könnte von einer offensichtlich engeren Beziehung zu einem bestimmten Staat ausgegangen werden, wenn man bestimmte Umstände einzeln oder zusammen berücksichtigt, wie der Staat, auf den die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig ausgerichtet ist, die Sprache der Veröffentlichung bzw. Sendung oder die Anzahl der Verkäufe oder Zuschauer je Mitgliedstaat im Verhältnis zu den gesamten Verkaufs- bzw. Zuschauerzahlen. Diese Vorschrift gilt analog für Internet-Veröffentlichungen.***

2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ***sowie Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsanordnungen gegen einen Zeitungsverlag oder ein Sendeunternehmen hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder***

Sendung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des **Zeitungsverlags oder des** Sendeunternehmens befindet.

Begründung

Diese geänderte Fassung von Artikel 6 steht im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache C-68/93 Fiona Shevill und andere [1995] Slg. I-415. Diese Bestimmung hat den Zweck, Sachverhalte abzudecken, in denen von einer offensichtlich engeren Verbindung mit dem Staat, in dem der Hauptsitz des Verlags oder des Sendeunternehmens liegt, ausgegangen werden kann. Dies bedeutet mehr Rechtssicherheit für die Verleger und die Sendeanstalten und führt zu einer klaren Regelung, die für alle Veröffentlichungen gilt, selbst für diejenigen, die im Internet erfolgen.

Die Änderung in Absatz 2 hinsichtlich Unterlassungsanordnungen ist realistischer, da solche Anordnungen rasch beantragt und gewährt werden müssen und vorläufigen Charakter haben.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Streiks

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einem drohenden oder laufenden Streik entstanden sind, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Streik stattfindet oder stattfinden soll.

Änderungsantrag 24
Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Umweltschädigung entstanden sind, ist das nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 geltende Recht anwendbar, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Begründung

Man geht davon aus, dass die Haftung für Umweltschädigungen unter dem geänderten Artikel 3 geregelt werden kann. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin angesichts der Tatsache, dass nicht angegeben wird, was unter „Umweltschädigung“ zu verstehen ist, der Ansicht, dass dieser Begriff nicht ausdrücklich erwähnt werden sollte.

Änderungsantrag 25
Abschnitt 2 Titel

ABSCHNITT 2 *entfällt*

***DIE AUF AUSSERVERTRAGLICHE
SCHULDVERHÄLTNISSE AUS
ANDERER ALS UNERLAUBTER
HANDLUNG ANZUWENDENDEN
VORSCHRIFTEN***

Begründung

Diese Überschrift ist gegenwärtig gegenstandslos.

Änderungsantrag 26
Artikel 9

Artikel 9 *entfällt*

Bestimmung des anwendbaren Rechts

- 1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus anderer als unerlaubter Handlung entstanden ist, an ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einen Vertrag anknüpft, der in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, das auf dieses bestehende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.***
- 2. Wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat hatten, ist unbeschadet des Absatzes 1 das Recht dieses Staates auf das außervertragliche Schuldverhältnis anwendbar.***
- 3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist***

auf ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus ungerechtfertigter Bereicherung entstanden ist, das Recht des Staates anwendbar, in dem die Bereicherung erfolgt ist.

4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden ist, das Recht des Staates anwendbar, in dem der Geschäftsherr zum Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wenn sich jedoch ein aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstandenes Schuldverhältnis auf den physischen Schutz einer Person oder die Sicherstellung eines bestimmten körperlichen Gegenstands bezieht, ist das Recht des Staates anwendbar, in dem sich die Person oder der Gegenstand zum Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung befunden haben.

5. Wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, gilt ungeachtet der Absätze 1, 2, 3 und 4 das Recht dieses anderen Staates.

6. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels findet im Bereich des geistigen Eigentums auf alle außervertragliche Schuldverhältnisse Artikel 8 Anwendung.

Begründung

Ersetzt durch Artikel 9a und 9b.

Änderungsantrag 27
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a
Ungerechtfertigte Bereicherung

1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus einer ungerechtfertigten Bereicherung entstanden ist, an ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einen Vertrag anknüpft, der in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, das auf dieses bestehende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

2. Kann aufgrund von Absatz 1 das anwendbare Recht nicht bestimmt werden, und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat, ist das Recht dieses Staates auf das außervertragliche Schuldverhältnis anwendbar.

3. Kann das anwendbare Recht nicht aufgrund der Absätze 1 und 2 bestimmt werden, gilt das Recht des Staates, in dem die Ereignisse, die im Wesentlichen zu der ungerechtfertigten Bereicherung geführt haben, unabhängig von dem Staat, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

4. Besteht aufgrund der Umstände des Falles kein Zweifel daran, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine engere Verbindung mit einem anderen Staat als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Staat hat, gilt das Recht dieses anderen Staates.

Begründung

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die allgemeinen Regelungen für unerlaubte Handlungen/Straftaten an. Außerdem stimmt die Berichterstatterin nicht dem ursprünglichen Gedanken der Kommission zu, dass in Fällen ungerechtfertigter Bereicherung das Recht des Staates maßgebend ist, in dem die Bereicherung erfolgt ist. Der Ort, an dem die Bereicherung erfolgt kann sich vollkommen zufällig ergeben (z.B. nach Maßgabe des Ortes, an dem derjenige, der die unerlaubte Handlung begeht, entscheidet, ein Bankkonto zu eröffnen, auf das Beträge in betrügerischer Absicht überwiesen werden).

Änderungsantrag 28
Artikel 9 b (neu)

Artikel 9b

Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden ist, an ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einen Vertrag anknüpft, der in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, das auf dieses bestehende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

2. Kann aufgrund von Absatz 1 das anwendbare Recht nicht bestimmt werden, und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat, ist das Recht dieses Staates auf das außervertragliche Schuldverhältnis anwendbar.

3. Kann das anwendbare Recht nicht aufgrund der Absätze 1 und 2 bestimmt werden, gilt das Recht des Staates, in dem die Ereignisse, die im Wesentlichen zu der Geschäftsführung ohne Auftrag geführt haben, unabhängig von dem Staat, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.

4. Besteht aufgrund der Umstände des Falles kein Zweifel daran, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine engere Verbindung mit einem anderen Staat als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Staat hat, gilt das Recht dieses anderen Staates.

Begründung

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die allgemeinen Regelungen für unerlaubte Handlungen/Straftaten an.

Änderungsantrag 29
Artikel 10

Artikel 10

Entfällt

Freie Rechtswahl

1. Außer bei außervertraglichen Schuldverhältnissen, für die Artikel 8 maßgebend ist, können die Parteien nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Diese Wahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben. Rechte Dritter bleiben unberührt.

2. Befinden sich alle anderen Sachverhaltselemente zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem anderen Staat als jenem, dessen Recht gewählt wurde, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen, von denen nach dem Recht dieses anderen Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, von der Rechtswahl der Parteien unberührt.

3. Befinden sich alle anderen Sachverhaltselemente zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von der Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien unberührt.

Begründung

Dieser Sachverhalt ist durch den neuen Artikel 2a geregelt.

Änderungsantrag Artikel 11 Buchstabe a

a) die **Voraussetzungen** und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, deren Handlungen haftungsbegründend sind;

a) die **Grundlage** und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, deren Handlungen haftungsbegründend sind;

Begründung

Hierdurch wird der Wortlaut an die Texte bestehender internationaler Übereinkommen im Bereich des Privatrechts angepasst.

Änderungsantrag Artikel 12

1. Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates aufgrund dieser Verordnung kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

2. Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates aufgrund dieser Verordnung kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

Begründung

Die neue Reihenfolge der Absätze ist wohl logischer.

Änderungsantrag
Artikel 14

Das Recht des Geschädigten, direkt gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen vorzugehen, unterliegt dem für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebenden Recht, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das auf den Versicherungsvertrag anzuwendende Recht zu stützen.

Das Recht des Geschädigten, direkt gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen vorzugehen, unterliegt dem für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebenden Recht, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das auf den Versicherungsvertrag anzuwendende Recht zu stützen, **soweit diese Möglichkeit in einer dieser Rechtsordnungen gegeben ist.**

Begründung

Dies ist eine von der Versicherungswirtschaft geforderte Klarstellung.

Änderungsantrag
Artikel 17 Absatz 3 (neu)

3. Die Vorschriften dieser Verordnung sind vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 nicht auf den Beweis und das Verfahren anwendbar.

Begründung

Diese Änderung entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Änderungsantrag 34
Artikel 22

Die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

1. Die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

1a. Insbesondere kann die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts versagt und/oder die lex fori angewandt werden, wenn diese Anwendung zu einem Verstoß gegen Grundrechte und -freiheiten führen würde, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention, im nationalen Verfassungsrecht und im internationalen humanitären Recht verankert sind.

1b. Des Weiteren kann die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts, die zur Folge hätte, dass eine über den Ausgleich des entstandenen Schadens hinausgehende Entschädigung etwa in Form eines Schadenersatzes mit Strafcharakter oder mit abschreckender Wirkung zugesprochen werden könnte, als mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts als unvereinbar angesehen werden.

Begründung

Durch den neuen Absatz 2 soll klargestellt werden, was mit öffentlicher Ordnung auf Gemeinschaftsebene gemeint ist.

Der neue Absatz 3 wurde hinzugefügt, da davon auszugehen ist, dass die Einführung eines neuen Konzepts einer „öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft“ über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinausgeht. Außerdem soll die Möglichkeit beseitigt werden, einen Schadenersatz mit Strafcharakter oder mit abschreckender Wirkung zuzusprechen, wie das die Kommission in Artikel 24 vorgeschlagen hat. Die Berichterstatterin ist sich darüber im Klaren, dass die Existenz eines solchen Schadenersatzes einen Anreiz für das sogenannte „Forum shopping“ darstellen könnte, und hat deshalb in die neue Überprüfungsklausel eine Verpflichtung der Kommission aufgenommen, nach der sie den gesamten Bereich Schadenersatz in diesem Zusammenhang zu prüfen hat, wenn sie die Umsetzung der Verordnung überprüft.

Änderungsantrag 35

Artikel 23

Artikel 23

Entfällt

Verhältnis zu anderen

Gemeinschaftsrechtsakten

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind und die

- in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten, oder**
- Vorschriften enthalten, die unabhängig von dem nach dieser Verordnung maßgebenden einzelstaatlichen Recht auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwenden sind, oder**
- der Anwendung der lex fori oder des in dieser Verordnung bezeichneten Rechts entgegenstehen.**

2. Diese Verordnung berührt nicht die Gemeinschaftsrechtsakte für besondere Bereiche, die in dem jeweils koordinierten Bereich die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren den nationalen Bestimmungen unterwerfen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anwendbar sind, in dem der Dienstleistende niedergelassen ist, und die in dem koordinierten Bereich eine Beschränkung des freien Verkehrs von Dienstleistungen und Waren aus einem anderen Mitgliedstaat gegebenenfalls nur unter bestimmten Bedingungen erlauben.

Begründung

Entsprechende Bestimmungen wurden in Artikel 1 Absatz 2a eingefügt.

Änderungsantrag 36
Artikel 24

Artikel 24

Entfällt

Nicht auf Ausgleich gerichteter

Schadenersatz

Die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts, die zur Folge hätte, dass eine über den Ausgleich des entstandenen Schadens hinausgehende Entschädigung etwa in Form eines Schadenersatzes mit Strafcharakter oder mit abschreckender Wirkung zugesprochen werden könnte, ist mit der öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft nicht vereinbar.

Begründung

Wenn die Berichterstatterin auch gegen diese Bestimmung grundsätzlich nichts einzuwenden hat, zog sie es doch vor, eine geänderte Fassung dem Artikel 22 hinzuzufügen.

Änderungsantrag 37 Artikel 25

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung internationaler Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

I. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung internationaler Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

1a. Sind aber alle Sachverhaltselemente zur Zeit des Schadenseintritts in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft belegen, gehen die Regelungen dieser Verordnung den Regelungen des Haager Übereinkommens vom 4. Mai 1971 über das auf Verkehrsunfälle und das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht vor.

1b. Die Regelungen dieser Verordnung gehen auch den Regelungen internationaler Abkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen wurden, vor, es sei denn, diese Abkommen sind in Anhang I aufgeführt.

Begründung

Besagte Haager Übereinkommen wurden nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert, und darüber hinaus werden durch die Verordnung Fälle im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und Produkthaftung geregelt. Angesichts der Kritik an dem Haager Übereinkommen über Verkehrsunfälle ist Ihre Berichterstatterin der Auffassung, dass die Kommission erwägen sollte, Rechtsakte der Gemeinschaft vorzuschlagen (siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 26a).

Änderungsantrag 38

Artikel 26 a (neu)

Artikel 26a

Überprüfung

Spätestens am ...) legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.*

Bei der Erstellung ihres Berichts schenkt die Kommission besondere Beachtung den Auswirkungen der Handhabung ausländischen Rechts in den verschiedenen Rechtsordnungen sowie der Schadensersatzfrage, einschließlich der in den Rechtsordnungen bestimmter Mitgliedstaaten bestehenden Möglichkeit der Zuerkennung eines Schadensersatzes mit Strafcharakter oder mit abschreckender Wirkung.

Sie hat auch zu prüfen, ob ein gemeinschaftlicher Rechtsakt vorgeschlagen werden sollte, der sich speziell mit dem auf Verkehrsunfälle anzuwendenden Recht befasst.

Der Bericht enthält eine analytische Studie zu der Frage, inwieweit Gerichte der Mitgliedstaaten in der Praxis ausländisches Recht anwenden, einschließlich von Empfehlungen zu der Frage, ob ein gemeinsamer Ansatz bei der Anwendung ausländischen Rechts

wünschenswert ist.

** Drei Jahre nach der Annahme dieser
Verordnung.*

Begründung

*Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine solche Überprüfungsklausel
wünschenswert und notwendig ist.*

BEGRÜNDUNG

Durch die vorgelegten Änderungsanträge zu dem Verordnungsentwurf soll der ursprüngliche Entwurf dadurch vereinfacht werden, dass ein Konzept allgemeiner Regelungen zur Bestimmung des auf unerlaubte Handlungen anwendbaren Rechts eingefügt wird. Die Berichterstatterin schlägt als besten Ansatz vor, zunächst zu prüfen, ob sich die Parteien darauf geeinigt haben, welches Recht anwendbar sein soll (Artikel 2a). Sie kann nämlich keinen Grund dafür erkennen, warum es den Parteien versagt sein sollte, sich darauf zu einigen, ein außervertragliches Schuldverhältnis dem Recht ihrer Wahl nicht nur nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, zu unterstellen, wenn zwischen den Parteien vorher eine unabhängige Geschäftsbeziehung besteht. Sie hat auch die Möglichkeit geschaffen, dass solche Vereinbarungen hinsichtlich Auseinandersetzungen im Bereich des geistigen Eigentums getroffen werden können.

Im Übrigen sollten die Gerichte den in Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Grundsatz anwenden. Zu ihrer Unterstützung bei der Bestimmung, enthält Artikel 3 Absatz 2 eine Reihe von Vermutungen, die einzeln oder insgesamt angewendet werden können (um die sogenannte „*Dépeçage*“ zu ermöglichen). Die Überlegungen, die zu den Vermutungen geführt haben, sind folgende: a) Haben das Opfer und derjenige, der die unerlaubte Handlung begangen hat, ihren Aufenthalt in demselben Staat, wird der Gerechtigkeit wahrscheinlich am besten Genüge getan, wenn man das Recht dieses Staates anwendet. b) Bei Fällen, in denen Personenschäden auftreten (beispielsweise Verkehrsunfälle), ist es in keiner Weise zu beanstanden, einen Schadenersatz nach den Maßstäben des Aufenthaltslandes des Opfers zu gewähren und nicht nach den Maßstäben des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat. Vermutung c) führt den Gedanken der *lex loci delicti commissi* ein, der die bevorzugte Option der Kommission war. Vermutung d) könnte von Nutzen sein, wenn das Opfer und derjenige, der die unerlaubte Handlung begangen hat, eine bestehende Rechtsbeziehung unterhalten; in diesem Fall kann man wohl vernünftigerweise davon ausgehen, dass das auf diese Beziehung anwendbare Recht auch auf die unerlaubte Handlung oder Unterlassung, die im Rahmen dieser Beziehung erfolgte, anwendbar sein soll. Artikel 3 Absatz 3 betrifft die übrigen Fälle und soll auch die Fälle im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten regeln, wenn das fragliche Produkt nicht in dem Staat, in dem das schädigende Ereignis eintrat, vertrieben werden sollte.

Ihre Berichterstatterin hat dennoch besondere Regelungen für Verleumdungen und unerlaubte Handlungen, die aus Streiks entstehen, getroffen, wogegen die besonderen Bestimmungen für fehlerhafte Produkte, unlauteren Wettbewerb und Umweltschädigungen gestrichen wurden.

Soweit eine Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffen ist, vertritt die Berichterstatterin die Auffassung, dass grundsätzlich die *lex loci delicti commissi* angewendet werden sollte, dass es dem Gericht aber freistehen sollte zu prüfen, ob eine offensichtlich engere Verbindung zu dem Staat der Veröffentlichung oder der Sendung besteht, soweit Verkäufe je Mitgliedstaat, Zuschauerzahlen usw. betroffen sind. Auf der gleichen Linie wie die Verordnung „Brüssel I“ zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen kann das Gericht darüber hinaus die Zielgruppe berücksichtigen, an die die Veröffentlichung bzw. Sendung vorrangig gerichtet ist. Da auch Internet-Veröffentlichungen

in den Geltungsbereich fallen, wird es möglich sein, Situationen zu vermeiden, in denen unterschiedliche Regelungen auf dieselbe Veröffentlichung Anwendung finden, je nachdem, ob sie Offline oder Online erfolgte. Ihre Berichterstatterin ist der Überzeugung, dass dies zu mehr Rechtssicherheit führen sollte.

Soweit andere außervertragliche Schuldverhältnisse betroffen sind, hat sich ihre Berichterstatterin dafür entschieden, die Fälle von ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag in zwei getrennten Artikeln aus Vereinfachungsgründen zu regeln.

Die Berichterstatterin ist sich darüber im Klaren, dass sich ihr Ansatz von den klassischen internationalen Übereinkommen im Bereich des internationalen Privatrechts unterscheidet. Ihr liegt jedoch daran, darauf hinzuweisen, dass das in Vorbereitung befindliche Rechtsinstrument ein Teil des Gemeinschaftsrechts ist und somit unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Gegensatz zu vorherigen Rechtsinstrumenten, durch die die Gemeinschaft bestehende internationale Übereinkommen auf dem Gebiet des Privatrechts übernommen hat, gab es in diesem Fall kein vorheriges Übereinkommen, was die einzigartige Chance bietet, in einem spezifisch gemeinschaftlichen Kontext Recht zu setzen. Ihre Berichterstatterin hat insbesondere größten Wert darauf gelegt, dass die Verordnung mit dem Recht des Binnenmarktes koexistieren kann und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes fördert und nicht behindert. Besondere Beachtung wurde der Beziehung der Verordnung zu den Richtlinien „Fernsehen ohne Grenzen“ und „Elektronischer Geschäftsverkehr“ geschenkt. Ihrer Berichterstatterin war es sehr wichtig, einen auf Grundsätzen beruhenden ganzheitlichen Ansatz vorzuschlagen, wodurch die Notwendigkeit derzeitiger oder künftiger verwirrender Ausnahmeregelungen oder Sondersysteme vermieden wird, da diese lediglich dazu führen, dass unser Recht schwerer anzuwenden und weniger transparent wird.

Auch der öffentlichen Ordnung wurde Aufmerksamkeit geschenkt. Ihre Berichterstatterin ist der Auffassung, dass es wichtig ist klarzustellen, dass ansatzweise eine gemeinschaftliche öffentliche Ordnung existiert, was sich in der EMRK, der Charta der Grundrechte, nationalem Verfassungsrecht und internationalem humanitären Recht niederschlägt. Die Erwähnung des internationalen humanitären Rechts wurde hinzugefügt, um zu verhindern, dass die Gerichte Rechtsvorschriften eines Landes, das nicht Mitglied der Gemeinschaft ist, anwenden müssen, was mit den europäischen Wertesystemen unvereinbar wäre.

Ihre Berichterstatterin ließ auch keinen Zweifel daran aufkommen, dass Beweis- und Verfahrensregeln nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, was im Einklang mit den klassischen Regeln des internationalen Privatrechts steht.

Schließlich wurde die Vorschrift über den *ordre public* so ausgeweitet, dass sie Schadenersatz mit Strafcharakter oder mit abschreckender Wirkung umfasst, denn Ihre Berichterstatterin ist der Überzeugung, dass es rechtlich nicht möglich ist, in einem Rechtsinstrument wie diesem gesetzlich vorzuschreiben, dass die Zuerkennung derartigen Schadenersatzes verboten ist. Allerdings hat sie eine Überprüfungsklausel hinzugefügt, nach der die Kommission drei Jahre nach der Annahme der Verordnung die Frage von Schadenersatz und seinen Auswirkungen hinsichtlich des sogenannten „Forum Shoppings“ zu prüfen hat.

Angesichts der Unzufriedenheit, die im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen über Verkehrsunfälle geäußert wurde, schlägt Ihre Berichterstatterin vor, die Kommission zu ersuchen, den Vorschlag eines gemeinschaftlichen Rechtsakts für diesen Bereich in Erwägung zu ziehen. Bis dahin sollte es möglich sein, Verkehrsunfälle in zufriedenstellender Weise nach dieser Verordnung zu behandeln.

Ein weiterer maßgeblicher Teil dieser Überprüfung sollte die Frage sein, wie die Gerichte in der Praxis die Anwendung oder Benutzung von ausländischem Recht handhaben. Hierzu bedarf es mehr Anhaltspunkte, die zusammengetragen werden sollten, um sicherzustellen, dass hier eine Gleichbehandlung mit nationalem Recht erfolgt, damit das Vertrauen in die Anwendung ausländischen Rechts durch nationale Gerichte gestärkt und erneut die angebliche Notwendigkeit des „Forum Shoppings“ vermindert wird.

Ihrer Berichterstatterin liegt daran zu betonen, dass diese Verordnung sowohl als eine Stützung der unterschiedlichen Rechtstraditionen im Privatrecht der Mitgliedstaaten, die sich aus ihren individuellen einzigartigen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Umständen ergeben, als auch als klare Leitlinie auf Gemeinschaftsebene zu sehen ist, wie diese unterschiedlichen Traditionen berücksichtigt werden sollten, wenn sich Konflikte ergeben, indem den Prioritäten der Gesamtrechtsordnung der Gemeinschaft das ihnen zustehende Gewicht beigemessen wird. Ihre Berichterstatterin möchte mit der Bemerkung schließen, dass diese Verordnung dazu beitragen sollte sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsgrundsätze der gegenseitigen Anerkennung und das Vertrauen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten unangetastet bleiben.